

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den  
Masterstudiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik  
M.Eng. AI Engineering of Autonomous Systems  
an der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 29.04.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik M.Eng. AI Engineering of Autonomous Systems an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:  
„Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“
2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 werden die Wörter „jeweils gültigen Fassung der SPO“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik M.Eng. AI Engineering of Autonomous Systems an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.02.2023 (SPO) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa. Die Wörter „der Bewerber“ werden durch die Wörter „die oder der Bewerbende“ ersetzt.
      - bbb. Das Wort „Abschlusses“ wird durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
      - ccc. Die Wörter „ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums oder des Studiums“ werden durch die Wörter „Studiums in einer elektro-/informationstechnischen oder mathematischen Disziplin oder“ ersetzt.
    - bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa. In Nr. 1 wird das Wort „Ausgeprägte“ durch das Wort „ausgeprägte“ ersetzt und nach dem Wort „Lösungsansätzen“ wird das Wort „und“ eingefügt.
      - bbb. In Nr. 2 wird nach dem Wort „Software-Entwicklung“ ein Punkt eingefügt.

4. In § 2 werden nach den Wörtern „Informationstechnik bestellen“ die Wörter „Professorinnen oder“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Immatrikulationsatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt festgelegten Bewerbungsfristen“ durch die Wörter „bis zu den in der Satzung zur Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationsatzung THI) vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. Vor die Wörter „Der Bewerbung sind“ wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ eingefügt.
    - bb. In lit. b werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung zum Masterstudiengang AI Engineering of Autonomous Systems“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 lit. a) SPO“ ersetzt und nach dem Wort „Notenblatt“ wird das Wort „und“ eingefügt.
    - cc. Nach lit. c werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
<sup>2</sup>Für weitere, u.a. außerhalb der Hochschule erworbene Fähigkeiten sind nach Möglichkeit entsprechende Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist zu bestätigen.“
6. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Das Wort „Bewerber“ wird durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
  - b. Die Wörter „der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang AI Engineering of Autonomous Systems“ werden durch das Wort „SPO“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Nach dem Wort „Unterlagen“ werden die Wörter „nach § 3 Abs. 3“ eingefügt.
    - bb. Lit. a wird wie folgt gefasst:  
„a. Note des Abschlusses eines Bachelorstudiums in einer elektro-/informationstechnischen oder mathematischen Disziplin oder der Informatik,“
    - cc. Lit. b wird wie folgt gefasst:  
„b. Kompetenzen in informationstechnischen Bereichen, der Programmierung und Software-Entwicklung und der Mathematik sowie“
    - dd. In lit. c wird nach dem Wort „Problemlösung“ ein Punkt eingefügt.
  - b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Lit. a wird wie folgt gefasst:  
„a. der Abschlussnote des Bachelorstudiums in einer elektro-/informationstechnischen oder mathematischen Disziplin oder der Informatik mit Gewicht 0,6“
    - bb. Lit. b wird wie folgt geändert:
      - aaa. In lit. aa) werden die Wörter „mathematischer sowie statistischer Kompetenzen (max. 20 Punkte)“ durch die Wörter „von Fachkompetenzen aus folgenden ingenieurwissenschaftlichen Bereichen und der Informatik: Systemtheorie, Signalverarbeitung, Regelungstechnik, Datenübertragung, Kommunikationsnetze, Modellierung und Simulation,

Mikrocomputertechnik, maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz, Systeme der Informatik (max. 30 Punkte)“ ersetzt.

- bbb. In lit. bb) wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- ccc. Lit. cc) wird wie folgt gefasst:  
„cc) Leistungspunkte (ECTS) der Module der Vermittlung zusätzlicher (über das übliche Maß eines elektro-/informationstechnischen oder Informatik-Bachelorstudiums hinausgehende) mathematische Kompetenzen: Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Graphentheorie, Numerik (max. 10 Punkte)“
- ddd. Lit. dd) wird wie folgt gefasst:  
„dd) Punkte der Bewertung des thematischen und fachspezifischen Bezugs der Abschlussarbeit im Bachelorstudium zur ingenieurwissenschaftlichen Problemlösung, welche Kenntnisse der Methoden der Software-Entwicklung erforderten:  
0 Punkte: kein thematischer wie fachspezifischer Bezug  
3 Punkte: thematischer Bezug und fachspezifischer Bezug von bis zu 30%  
6 Punkte: thematischer Bezug und fachspezifischer Bezug von 31% - 60%  
10 Punkte: thematischer Bezug und fachspezifischer Bezug über 60%

Die Teilnote wird abschließend wie folgt ermittelt:

- 60 - 70 Punkte: Note 1,0
- 47 - 59 Punkte: Note 2,0
- 34 - 46 Punkte: Note 3,0
- 21 - 33 Punkte: Note 4,0
- 0 - 20 Punkte: Note 5,0“

- c. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 5 RaPO“ durch die Wörter „§ 24 APO“ ersetzt.
  - d. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
8. In § 6 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Vor die Wörter „Das Ergebnis“ wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ eingefügt.
  - b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
10. In der Überschrift von § 8 werden die Wörter „, Ergänzende Bestimmungen“ gestrichen.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.04.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 02.05.2024

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 06.05.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 06.05.2024.